

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

NRW e.V.

Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

Telefon: +49 221 949707-0
Telefax: +49 221 949707-19
Internet: www.asb-nrw.de
E-Mail: kontakt@asb-nrw.de

Ansprechpartner: Dr. Stefan Sandbrink
Durchwahl: +49 221 949707-0
E-Mail: sandbrink@asb-nrw.de

Datum: 06.02.2020

Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V. · Kaiser-Wilhelm-Ring 50 · 50672 Köln

An den
Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Fax

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am
12.02.2020 zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung des Merkmals sexuelle
Identität**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hirte,

wir möchten Sie bitten, die beiliegende Stellungnahme zu der Gesetzesinitiative auf Änderung des Grundgesetzes - Einfügung des Merkmals sexuelle Identität - den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mühe. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.

Dr. Stefan Sandbrink
Landesgeschäftsführer

Anlage

An den
Stellvertretenden Vorsitzenden des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte MdB
Deutscher Bundestag

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am
12.02.2020 zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung des Merkmals
sexuelle Identität**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hirte,

wir möchten Sie bitten, die beiliegende Stellungnahme zu der Gesetzesinitiative auf
Änderung des Grundgesetzes - Einfügung des Merkmals sexuelle Identität - den
Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

**Der Arbeiter-Samariter-Bund NRW unterstützt nachdrücklich den
Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
zur Einfügung des Merkmals sexuelle Identität in Artikel 3 Absatz 3 des
Grundgesetzes (BT-Drs. 19/13123). Er empfiehlt den demokratischen
Fraktionen des Bundestags, eine solche Grundgesetzergänzung gemeinsam
umzusetzen.**

Als große Hilfsorganisation ist der ASB NRW auf vielfältigen Feldern tätig – in der
Kinder- und Jugendhilfe, als Anbieter sozialer Dienste, im Bevölkerungsschutz, um
nur einige Bereiche zu nennen. Der ASB erfährt so in seiner täglichen Arbeit, welche
Schäden und Beeinträchtigungen Menschen durch Diskriminierung erleiden. Der
Einsatz für die Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt und gegen jede Form von
Diskriminierung ist dem ASB daher ein wichtiges Anliegen, der Einsatz für die

Akzeptanz und Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) ist dabei ein integraler Bestandteil.

Der ASB weiß sich in allen Geschäfts- und Tätigkeitsbereichen zur Achtung der grundrechtlich garantierten Menschenwürde und der Meinungsfreiheit, zur Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes sowie zum Schutz von benachteiligten Menschen und Minderheiten verpflichtet. Aus dieser Grundhaltung hinaus nehmen wir zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Der historischen Verantwortung gerecht werden

Die Väter und Mütter unseres Grundgesetzes haben Art. 3 Abs. 3 GG insbesondere unter dem Eindruck der Terrorherrschaft des nationalsozialistischen Unrechtsregimes verfasst. Der Gleichbehandlungskatalog ist die demokratische Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Er enthält aber Lücken. Verfolgtengruppen wurden ausgegrenzt. Als eine Organisation, die in Gegnerschaft zum Nationalsozialismus stand und 1933 reichsweit aufgelöst und enteignet wurde, tritt der ASB entschieden dafür ein, diese Lücken zu schließen und Ausgrenzungen zu beenden. Hinsichtlich Menschen mit Behinderung wurde das Grundgesetz 1994 ergänzt. Für homosexuelle Menschen, die im Nationalsozialismus schwerer Verfolgung ausgesetzt waren, steht dieser Schritt immer noch aus. Hier steht der Gesetzgeber in der Verantwortung, diese eklatante historische und bis heute diskriminierende Ungerechtigkeit endlich zu beseitigen. Dies gilt umso mehr, als sich bei Homosexuellen wie bei keiner anderen Verfolgtengruppe die Verfolgung nach 1945 nahezu bruchlos fortsetzte. Lesben, Schwule und Bisexuelle wurden vom Staat und von großen Teilen der Gesellschaft weiterhin geächtet. Homosexuelle Männer wurden in der Bundesrepublik noch jahrzehntelang durch § 175 StGB, der in seiner verschärften NS-Fassung von 1935 weiter geltendes Recht blieb, menschenrechtswidrig strafrechtlich verfolgt. Zahllose Biografien wurden damit zerstört. Auch in Anerkennung dieses Unrechts muss für Lesben, Schwule und Bisexuelle endlich gleicher verfassungsrechtlicher Schutz gelten wie für andere Verfolgtengruppen.

2. Ausdrücklicher Diskriminierungsschutz erforderlich

Ein ausdrücklicher, gesetzlich normierter Diskriminierungsschutz ist immer dann angezeigt, wenn aus der historischen Erfahrung evident ist, dass Gruppen der Gesellschaft eine erhöhte Gefahr haben, ausgegrenzt und angefeindet zu werden. Dies gilt umso mehr, wenn Diskriminierungsgefahren auch für die Gegenwart empirisch belegt sind. Die gesellschaftliche und rechtliche Situation von LSBTI hat sich in den letzten Jahrzehnten unbestreitbar deutlich verbessert. Die erreichten Fortschritte bei gesellschaftlicher Akzeptanz und rechtlicher Gleichstellung sind ein Gewinn für die ganze Gesellschaft. Dennoch bestehen Diskriminierungen weiter fort:

- Befragungen zur Diskriminierung am Arbeitsplatz zeigen, dass viele lesbische Arbeitnehmerinnen und schwule Arbeitnehmer heute offenerer mit ihrer sexuellen Identität umgehen können als noch vor zehn Jahren. Dennoch sind Ausgrenzung, Mobbing und Belästigungen wegen der sexuellen Identität immer noch ein großes Thema. Über Dreiviertel der Befragten haben bereits Diskriminierung am Arbeitsplatz erlebt (vgl. die Studie „Out im Office“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2017/20170719_PK_Out_im_Office.html).
- In jüngster Zeit nimmt die Zahl der registrierten homophoben Hassbrechen deutlich zu (vgl. zum Beispiel BT-Drs. 19/13371), wobei Fachleute betonen, dass bislang ohnehin nur ein Bruchteil der homophoben und transfeindlichen Straftaten überhaupt adäquat erfasst wird.
- Besonders muss alarmieren, dass laut einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 82 Prozent der lesbischen, schwulen und bisexuellen Jugendlichen Diskriminierungserfahrungen wegen ihrer sexuellen Identität gemacht haben. Bei transgeschlechtlichen Jugendlichen war der Prozentsatz sogar noch höher (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_Coming_Out.pdf, S. 29). Es lässt sich unschwer vorstellen, wie gravierend solche Ausgrenzungserfahrungen für junge Menschen sind.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat in den vergangenen Jahren erfreulich deutlich klargestellt, dass sich auch trans- und intergeschlechtliche Menschen auf das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts berufen können. In den Entscheidungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz hat sich zudem eine Verfassungsgerichtsrechtsprechung herausgebildet, die die sexuelle Identität im Wesentlichen den Merkmalen in Art. 3. Abs. 3 gleichstellt. Das ist ein großer Fortschritt. Jetzt geht es darum, dies auch im Grundgesetz zu besiegeln. Im Interesse einer für die Bürgerinnen und Bürger transparenten Gesetzgebung müssen fundamentale Normen für das Zusammenleben wie das Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Identität für alle in der Verfassung sichtbar sein, damit die Norm auch wirkliche Ausstrahlungskraft für das Alltagsleben der Menschen erzielt.

3. Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers

Aufgrund seiner Geschichte ist es dem ASB ein Anliegen, insbesondere gegen die Position von Rechtspopulist/innen und Rechtsextremen Flagge zu zeigen. Der Arbeiter-Samariter-Bund stellt sich entschieden gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Hass und Hetze führen zu Gewalt und Verrohung. Der ASB sieht sich an der Seite von Bürgerinnen und Bürgern, die Demokratie, Grundgesetz und eine offene Gesellschaft leben und verteidigen.

Hass und Hetze auch gegenüber LSBTI sind in den letzten Jahren wieder deutlich lautstärker geworden. Es gibt in Deutschland politische Kräfte, die LSBTI die erkämpften Rechte wieder wegnehmen wollen, sie in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zurücktreiben wollen. Gerade in dieser Zeit braucht es eine klare verfassungsrechtliche Absicherung, damit Ausgrenzung, Unterdrückung und Verfolgung in Deutschland nie wiederkehren können. Mit dem Grundrechtekatalog hat sich unsere Demokratie selbst rechtsstaatliche Grenzen gesetzt. Die Grundrechte limitieren auch demokratisch ermächtigte Mehrheiten. Sie schützen die Freiheit und das Recht auf Verschiedenheit in Gleichheit auch über tagespolitische Kontroversen hinaus. Dieser Schutzmechanismus muss endlich auch vollumfänglich für LSBTI gelten.